

wirtschaftlichen Rechnungsführung, die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Festigung der demokratischen Prinzipien in der Produktionsgenossenschaft und die Maßnahmen zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums. Die Revisionskommission ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

10. Der Vorstand hat der Revisionskommission spätestens acht Wochen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Bericht über Planerfüllung,
- b) die Inventur zum Jahresabschluß,
- c) die Bilanz- und Ergebnisrechnung,
- d) den Rechenschaftsbericht und
- e) den Vorschlag für die Verwendung des Gewinns, insbesondere des Teils, der zur Verteilung an die Mitglieder gelangt.

Diese Unterlagen werden durch die Revisionskommission geprüft. Die Revisionskommission läßt die Mitgliederversammlung über sämtliche Vorlagen Beschluß fassen und diese erteilt dem Vorstand Entlastung.

#### VI.

##### Die Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft

Die Produktionsgenossenschaft arbeitet nach einem Plan, der von den staatlichen Aufgaben bestimmt wird. Der Plan der Produktionsgenossenschaft wird mit Unterstützung des Rates des Kreises ausgearbeitet.

Die Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, über ihre Produktion Verträge abzuschließen.

#### VII.

##### Organisation und Vergütung für die geleistete Arbeit

1. Die Produktionsgenossenschaft arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
2. Die Vergütung für die Arbeit erfolgt nach Qualität und Quantität der Leistungen.
3. Die Arbeits- und Materialverbrauchsnormen werden jährlich überprüft und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt zur Organisation der genossenschaftlichen Produktion, zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin der Mitglieder und der Bezahlung der Arbeit nach dem Leistungsprinzip eine innere Betriebsordnung. Diese ist auf der Grundlage des Statuts auszuarbeiten.
5. In der Produktionsgenossenschaft dürfen Lohnarbeiter grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Für Ausnahmefälle ist eine Einzelgenehmigung des Rates des Kreises notwendig, so z. B. für die Beschäftigung von Lohnarbeitern zur Durchführung besonderer Arbeiten, die außerhalb der Haupttätigkeit der Genossenschaft liegen oder in einzelnen Fällen für die nur zeitweise Beschäftigung von Lohnarbeitern innerhalb der Haupttätigkeit der Produktionsgenossenschaft. Die Zahl der Lohnarbeiter, für die eine Genehmigung erwirkt werden kann, darf in keinem Falle 10 % der Zahl der Mitglieder übersteigen.

#### VIII.

##### Die Mittel der Produktionsgenossenschaft und ihre Verwendung

1. Die Mittel der Produktionsgenossenschaft setzen sich zusammen aus
  - a) dem Anteilfonds,
  - b) dem gemeinschaftlichen Fonds.

2. Der Anteilfonds besteht aus den Anteilen, die jedes Mitglied an die Produktionsgenossenschaft zahlt. Der Anteil des Mitgliedes entspricht seinem durchschnittlichen Verdienst von zwei Monaten in der Produktionsgenossenschaft. Der Anteil kann in Raten gezahlt werden, die mindestens 3 bis 5 % des Einkommens des Mitgliedes betragen. Die Anteile werden nicht verzinst.

3. Der gemeinschaftliche Fonds der Genossenschaft wird durch die Zuführung des jährlichen Gewinns gebildet. Der gemeinschaftliche Fonds setzt sich zusammen aus dem Konsumtionsfonds und dem Akkumulationsfonds.

4. Der Konsumtionsfonds dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder. Dem Konsumtionsfonds werden 45 % des Gewinns zugeführt. Der Konsumtionsfonds wird für die Zahlung von Gewinnanteilen an alle Mitglieder entsprechend der Menge und Qualität ihrer geleisteten Arbeit, für die Gewährung von Beihilfen an Mitglieder aus besonderen Anlässen und für kulturelle Zwecke verwendet.

Bei Produktionsgenossenschaften des dienstleistenden Handwerks und solchen Produktionsgenossenschaften, die wenig Produktionsmittel benötigen, werden 55 % des Gewinns dem Konsumtionsfonds zugeführt.

In allen Produktionsgenossenschaften müssen mindestens 30 % des Gewinns zur Gewinnverteilung an die Mitglieder entsprechend ihrer geleisteten Arbeit verwendet werden.

5. Der Akkumulationsfonds dient zur Erweiterung der Produktion und zur Bildung einer Reserve, um eventuell auftretende Stockungen oder Verluste auszugleichen. Dem Akkumulationsfonds werden 55 % des Gewinns zugeführt. Für die Erweiterung der Produktion sind innerhalb des Akkumulationsfonds 30 % des Gewinns vorgesehen, zur Bildung der Reserve 25 % des Gewinns.

Bei Produktionsgenossenschaften des dienstleistenden Handwerks und solchen Produktionsgenossenschaften, die wenig Produktionsmittel benötigen, werden 45 % des Gewinns dem Akkumulationsfonds zugeführt. Zur Erweiterung der Produktion sind innerhalb des Akkumulationsfonds 25 % des Gewinns, zur Bildung der Reserve 20% des Gewinns vorgesehen.

6. Der Gewinn der Produktionsgenossenschaft ergibt sich aus den durch die genossenschaftliche Tätigkeit erzielten Erlösen nach Abzug

- a) der Produktions- bzw. leistungsbedingten Aufwendungen,
- b) den Vergütungen an die Mitglieder für geleistete Arbeit einschließlich der von der Genossenschaft zu zahlenden Anteile für Sozialversicherung und
- c) der gesetzlich geselluldeten Abgaben.

7. Die Produktionsgenossenschaft verfügt selbständig nach einem bestätigten Plan über ihre eigenen Mittel. Sie hat das Recht, Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Für ihre Verpflichtungen haftet die Genossenschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

#### IX.

##### Registrierung und Änderung des Statuts

1. Das Statut erlangt mit der Registrierung Rechtskraft.
2. Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises.